



Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
Frau Ruth Hesse
VIII 22; VIII 2 i.V.
Pflegeinfrastruktur, Wohnpflege, Pflegeversicherung
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

wir pflegen! Interessensvertretung und
Selbsthilfe pflegender Angehöriger SH e.V.
Nicole Knudsen
Mitglied des Landesvorstands
nknudsen@wir-pflegen-sh.net
Steinbergweg 1
25873 Oldersbek
0152.3373.9618
wir-pflegen.net

1 / 4 Nur per E-Mail: ruth.hesse@sozmi.landsh.de

08. Juni 2026

Stellungnahme zur Änderung des Landespflegegesetzes und weiterer Normen /

Ihre Mail vom 1.06.2026

Sehr geehrte Frau Hesse,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die mit der Änderung verbundenen Ziele der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung unter anderem durch den Wegfall der doppelten Antragstellung. Gleichzeitig sehen wir die Gefahr, dass dieser Bürokratieabbau nur kurzfristig greift, mittelfristig allerdings durch das zeitgleich diskutierte Pflege neuordnungsgesetz konterkariert wird.

Deswegen ist unseres Erachtens nach der Zeitpunkt für eine Änderung des Landespflegegesetzes ungeeignet, da den Änderungen eine Berechnung auf Basis des geltenden Rechts vorliegt, während der Bund mit dem Pflege neuordnungsgesetz aktuell die stationären Eigenanteile, auf denen diese Berechnung stehen, und die Anrechnung von Angehörigeneinkommen bei der Hilfe zur Pflege neu ordnen will.

Im Folgenden erläutern wir, warum wir die ersatzlose Abschaffung des Pflegewohngeldes in der vorgelegten Form ablehnen.

Die Reform würde mehr Menschen vollständig in die Hilfe zur Pflege und damit in das Sozialhilferecht führen. Dadurch greifen Vermögenseinsatz, Kostenersatz durch Erben und künftig wieder der Unterhaltsrückgriff auf Kinder. Diese Folgen treten beim heutigen Pflegewohngeld so nicht ein.

Pflegewohngeld ist eine landesrechtliche Förderleistung, keine Sozialhilfe. Die Hilfe zur Pflege ist Sozialhilfe mit allen Folgewirkungen. Dazu zählen der Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII und der Anspruchsübergang nach § 93 SGB XII. Beim reinen Pflegewohngeldbezug greift kein Erbenregress dieser Art. Hinzu kommt das niedrigere Schonvermögen. Bei der Hilfe zur Pflege gelten



10.000 Euro für die leistungsberechtigte Person und weitere 10.000 Euro für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 der Schonvermögensverordnung (SchonVermV). Beim Pflegewohngeld ist dieser Betrag nach § 8 Absatz 3 LPflegeGVO um 38 Prozent erhöht, sodass 13.800 Euro für die leistungsberechtigte Person und weitere 13.800 Euro für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner gelten.

Der **Unterhaltsrückgriff**. § 6 Absatz 4 Satz 5 LPflegeG ordnet beim Pflegewohngeld ausdrücklich an, dass Unterhaltsansprüche außer gegenüber Ehegatten und Lebenspartnern unberücksichtigt bleiben. Kinder werden also beim Pflegewohngeld grundsätzlich nicht herangezogen. Bei der Hilfe zur Pflege gilt § 94 SGB XII. Der Rückgriff auf Kinder ist dort derzeit nur deshalb selten, weil das Angehörigenentlastungsgesetz seit 2020 eine Schwelle eingezogen hat. Kinder müssen sich erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 100.000 Euro an den Pflegekosten der Eltern beteiligen, geregelt in § 94 Absatz 1a SGB XII.

Genau diese Schwelle steht im PNOG zur Disposition. Der Referentenentwurf kündigt an, in einem separaten Verfahren die Begrenzung der Anrechnung von Angehörigeneinkommen bei der Hilfe zur Pflege zurückzunehmen. Der Entwurf rechnet diese Rücknahme sogar als Kompensation für die kommunalen Mehrausgaben ein. Wenn beides zusammenfällt, also die Landesreform mehr Menschen in die Hilfe zur Pflege schiebt und der Bund die 100.000-Euro-Grenze kippt, dann kehrt der Elternunterhalt für viele Familien zurück.

Noch ein Wort zur **Begründung der Gleichwertigkeit**. Im Entwurf zum LPflegeG steht zur Begründung der Abschaffung des Wohngeldes, dass die Voraussetzungen von Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege weitestgehend identisch seien, eine Stigmatisierung lasse sich ohnehin nicht mehr vermeiden. In den Rechtsfolgen stimmt das nicht. Erbenregress nach § 102 SGB XII und Kinderunterhalt nach § 94 SGB XII greifen beim Pflegewohngeld gerade nicht. Die Leistungen sind in der Wirkung auf Familien also nicht gleich.

Das PNOG verändert die stationären Eigenanteile. Der neue § 43c SGB XI soll die Verweildauerstufen der Leistungszuschläge strecken. Der höchste Zuschlag von 75 Prozent wird künftig erst nach 54 statt nach 36 Monaten erreicht, wirksam ab 1. Januar 2027. Das erhöht die Eigenanteile vieler Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in den ersten Jahren. Weniger Menschen werden die Eigenanteile tragen können, mehr Menschen landen in der Hilfe zur Pflege. Wir befürchten, dass die Landesreform diesen Effekt verstärken wird, statt ihn abzufedern.

Die Datengrundlage des Landes wird also durch das PNOG entwertet. Der Gesetzentwurf leitet die 18,15 Prozent aus den Abrechnungen 2018 bis 2024 ab. Diese Quote bildet das geltende Recht ab. Das PNOG verändert Fallzahlen und Ausgaben der Hilfe zur Pflege grundlegend. Der Bund selbst beziffert die Mehrausgaben für Länder und Gemeinden bei der Hilfe zur Pflege auf rund eine Milliarde Euro im Jahr 2027.

Noch ist das PNOG nicht beschlossen. Der Referentenentwurf liegt seit dem 4. Juni 2026 vor, ein Kabinettsbeschluss vor der Sommerpause ist angestrebt, aber nicht gesichert. Tatsächlich taucht das PNOG auf den Tagesordnungen des 10. und 24. Juni nicht auf, eine Verabschiedung vor der Sommerpause gilt als nahezu ausgeschlossen.



Geplantes Inkrafttreten ist der 1. Januar 2027, einzelne Regelungen folgen 2028. Das Land Schleswig-Holstein reguliert somit auf einer unsicheren Datengrundlage, die sich durch das PNOG grundlegend ändern könnte.

Die **Übergangsregelung** im neuen § 10 LPflegeG schützt nur Bestandsfälle, die ausschließlich Pflegewohngeld beziehen, und nur bis zum Heimende oder bis zum Beginn von Hilfe zur Pflege. Sie schützt jedoch nur einen kleinen Teil der Betroffenen: Sie gilt ausschließlich für Personen, die ausschließlich Pflegewohngeld beziehen – nicht für die 80 Prozent der Fälle, die bereits parallel Hilfe zur Pflege erhalten

Grundsätzliche Anmerkung:

Die Eigenanteile in der häuslichen Pflege, in der pflegende Angehörige den größten Teil der Versorgung tragen, bleiben wiederholt vollständig unberücksichtigt.

3 / 4

Während die Bundesregierung die Zuschüsse für Heimbewohnerinnen und -bewohner strecken will, werden Millionen pflegebedürftiger Menschen und ihre pflegenden An- und Zugehörigen zuhause im Stich gelassen: Dies verschärft die soziale Ungleichheit und macht die häusliche Pflege zur Armutsfalle.

Das zeigt nicht nur die aktuelle Debatte der Bundesregierung, sondern auch eine neue Studie von Prof. Dr. Heinz Rothgang (Universität Bremen, Mai 2026), die die dramatischen Folgen der Reform für Heimbewohnerinnen und -bewohner offenlegt und damit indirekt die unzureichende finanzielle Unterstützung der häuslichen Pflege unterstreicht.

Laut Rothgang-Gutachten im Auftrag der DAK-Gesundheit wird die geplante Verlängerung der Fristen für Leistungszuschläge (§ 43c SGB XI) die Eigenanteile für Menschen, die im Pflegeheim versorgt werden müssen, massiv erhöhen:

- „Wer 2026 in ein Heim zieht, zahlt nach 54 Monaten bis zu 20.435 Euro mehr als ohne Reform (im „Nullszenario“ mit 10 Prozent jährlicher Steigerung der Heimentgelte)
- 2035 werden die durchschnittlichen monatlichen Eigenanteile in Heimen 4.400 – 4.600 Euro betragen – 300 Euro mehr als ohne Reform
- Die Hilfe-zur-Pflege-Quote (HzP) steigt bis 2035 auf 46 Prozent (statt 44 Prozent im Basisszenario). Zwei Milliarden Euro mehr Sozialhilfeausgaben pro Jahr sind die Folge.“

Die Reform verschärft unseres Erachtens nach die bestehende Schieflage zwischen stationärer und häuslicher Pflege und ignoriert dabei, dass 86 Prozent aller Pflegebedürftigen zu Hause versorgt werden.

Gern stehen wir Ihnen für vertiefende Gespräche und weitere Fragen zur Verfügung.

Nicole Knudsen

wir pflegen SH e.V.

Mitglied des Landesvorstands



wir pflegen SH e.V. vertritt die Interessen sorgender, pflegender und begleitender An- und Zugehöriger auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Acht von zehn pflegebedürftigen Menschen werden in Schleswig-Holstein von Angehörigen und Freunden versorgt. Bisher wurde diese wertvolle Arbeit viel zu wenig gewürdigt. Das wollen wir ändern.

Zu unseren Zielen gehört die Stärkung der Selbsthilfe. Außerdem setzen wir uns für mehr Wertschätzung und Mitspracherecht der häuslich Pflegenden in Gesellschaft und Politik ein.